

sedak beschaffungsbedingungen

1 Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

Für unsere Beschaffungsgeschäfte (Aufträge) mit Nichtverbrauchern i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB (Auftragnehmer) gelten unabhängig vom Rechtstyp des Vertrages die nachstehenden Beschaffungsbedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind, gleichlautenden Inhalt oder für uns günstigere Konditionen haben.

2 Auftragserteilung und Auftragsänderung: Vollmacht, Schriftform, Auftragsbestätigung

Vollmacht für Aufträge und Auftragsänderungen haben nur unsere Einkaufsleitung und unsere im Handelsregister ausgewiesenen Vertreter. Sonstige Mitarbeiter der Einkaufsabteilung haben Vollmacht im Rahmen der Wertgrenzen, die in der betrieblichen Unterschriftenregelung festgelegt sind.

Aufträge und Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform. Vom Vertrag abweichende Bestimmungen in einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich von uns rückbestätigt sind.

3 Leistungszeit und Verzug

Eine vereinbarte Leistungsfrist ist verbindlich. Bei Lieferungen oder Leistungen ist für die Einhaltung der Leistungsfrist der Eingang der Lieferung bzw. der Zeitpunkt der abnahmereifen Herstellung bei der Empfangsstelle maßgebend.

Sollten irgendwelche Umstände den Auftragnehmer hindern, die vereinbarte Leistungsfrist einzuhalten, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Diese Mitteilung entbindet ihn nicht von seiner Leistungspflicht.

Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen wir zurückweisen.

4 Lieferung, beizufügende Unterlagen

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigelegt sein, aus dem unsere Bestellnummer, das Bestelldatum und -zeichen und die genaue Bezeichnung der gelieferten Ware ersichtlich sind.

5 Rechnung

Rechnungen sind prüfbar zu erstellen und entweder an die E-Mail-Adresse rechnungen@sedak.com oder an unsere Firmenanschrift zu senden. Sie muss die Bestellnummer, das Bestelldatum und das Bestellzeichen sowie die genaue Benennung der erbrachten Leistung enthalten. Alle für die Prüfung der Rechnung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, insbesondere Ausgangskontrollpapiere (Mengen- und Qualitätsnachweise) und die in der Bestellung geforderten Prüfzeugnisse und Zertifikate.

Werden Rechnungen an die oben genannte E-Mail-Adresse gesendet, wird von sedak eine automatisch generierte Bestätigungsmail über den Erhalt zurück gesendet. Erhält der Auftragnehmer diese Bestätigungsmail nicht, so gilt die Rechnung als nicht zugestellt.

Alle Positionen sind einzeln auszuweisen.

6 Versand, Verpackung, Abladen

Preise verstehen sich einschließlich Verpackung und frei Haus, bzw. frei Verwendungsstelle (bei Glaslieferung einschließlich Abladen). Ist Lieferung auf Kosten des Auftraggebers vereinbart, hat der Auftragnehmer den kostengünstigsten Transport zu wählen. Der Auftragnehmer hat die Ware bis zum Anlieferungszeitpunkt auf seine Kosten gegen Schäden zu versichern.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen ist mit Versand der Ware jeweils eine Rechnungs-, Lieferschein- und Frachtbriefkopie an uns per E-Mail an rechnungen@sedak.com zu übermitteln, so dass diese Unterlagen bereits bei Eintreffen der Ware bei uns vorliegen.

7 Zahlungen/Skonto

Wenn wir innerhalb von 14 Tagen zahlen, sind wir berechtigt 3 % Skonto abzuziehen.

Wenn wir innerhalb von 21 Tagen zahlen, sind wir berechtigt 2 % Skonto abzuziehen.

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und eine vertragsgemäße Rechnung eingegangen ist. Soweit wir berechtigt Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenansprüchen ausüben, beginnt die Zahlungsfrist nach Entfall des Gegenanspruchs.

Skonti gelten für jede Zahlung, bei der die vereinbarten Skontierungsbedingungen eingehalten sind. Soweit wir durch Aufrechnung erfüllen, steht dies der Zahlung gleich.

Durch die Bezahlung von Rechnungen erklären wir keine Abnahme und verzichten nicht auf wie auch immer geartete Ansprüche.

8 Abnahme und Gefahrenübergang

Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr erst dann auf uns über, wenn eine von uns bevollmächtigte Person den Empfang der Ware quittiert hat.

Bei allen sonstigen Leistungen geht die Gefahr auf uns über, wenn eine von uns bevollmächtigte Person die Leistung abgenommen hat. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Sie erfolgt auch im Falle von Teilleistungen erst wenn die Gesamtleistung fertiggestellt ist.

9 Prüf- und Rügepflicht für Lieferungen

Wir behalten uns vor, Lieferungen nach Abnahme (§ 8) auf Richtigkeit und Tauglichkeit zu prüfen. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferung zu untersuchen. Die Vorschriften über die Mängelrüge nach § 377 HGB gelten nur für offenkundige Mängel.

Abweichend von § 377 HGB sind unsere Ansprüche aus Mängeln, Mengenabweichungen oder Falschliefereien auch dann gewahrt, wenn wir die von uns festgestellten Mängel, Mengenabweichungen oder Falschliefereien gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von 2 Wochen rügen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir vom Mangel oder von der Abweichung Kenntnis erlangt haben.

Weitere als die zuvor beschriebenen Obligationen treffen uns nicht.

10 Mängelrechte

Weist der Vertragsgegenstand Mängel auf, können wir außer unseren gesetzlichen Rechten auch die kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.

Die Frist für Mängelhaftungsansprüche endet 6 Monate nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Komplettleistung. Erbringt der Auftragnehmer Teillieferungen oder -werkleistungen aufgrund desselben Auftrags beginnt die Verjährungsfrist für Mängelhaftung mit Übergabe der letzten Lieferung bzw. Abnahme der letzten Werkleistung.

11 Haftung

Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, auf Ansprüche aus Übernahme einer Garantie sowie auf Ansprüche aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, durch deren Schlecht – oder Nichterfüllung der Vertragszweck gefährdet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Der Höhe nach ist unsere Haftung für leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den von uns bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12 Zeichnungen, Muster

Unterlagen aller Art, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, wie Muster, Modelle, Zeichnungen und dergleichen, hat der Auftragnehmer uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Herstellung von Kopien bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder eigens für die Erledigung unseres Auftrags vom Auftragnehmer erstellten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13 Zulieferungen, Lohnaufträge:

Material, das wir selbst oder durch Dritte dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, dient ausschließlich zur Verwendung für unsere Bestellung und bleibt unser Eigentum. Eine Verfügungsmacht über dieses Material oder die daraus hergestellten Teile übertragen wir nicht. Das zur Verfügung gestellte Material ist getrennt von ähnlichen Materialien zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Verarbeitungen oder Umbildungen nimmt der Auftragnehmer für uns vor. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Auftragnehmer hat das von uns beigestellte Material in entsprechender Anwendung des § 377 HGB zu prüfen und entdeckte Mängel unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert der Auftragnehmer das Recht, sich auf einen Mangel des beigestellten Materials berufen zu können und ist uns zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Der Auftragnehmer haftet für Beschädigungen oder Verlust des überlassenen Materials, auch wenn er den Verlust bzw. die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

Soweit das Material nicht für unsere Bestellung benötigt wird, ist es wieder an uns zurückzusenden, und zwar frei Haus.

14 Datenerfassung

Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten elektronisch speichern.

15 Insolvenz des Auftragnehmers, Kündigungsrecht

Wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

16 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Augsburg vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

17 Geheimhaltungspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Tatsachen, welche ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu bewahren. Sublieferanten hat der Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

18 Integrität unserer Geschäftspartner, Anerkennung des Code of Conduct

Der Auftragnehmer erkennt unseren Code of Conduct und die Umsetzung der darin festgelegten Regelungen an. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung folgender Prinzipien:

- Achtung der Menschenrechte aller Mitarbeiter und Nachunternehmer
- Verzicht auf Bestechung und unlautere Beeinflussung (Korruption)
- Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit
- Einhaltung des Gesundheitsschutzes/Sicherheitsschutzes der Mitarbeiter
- Einhaltung des Umweltschutzes
- Durchsetzung der Regelungen dieses Codes of Conduct innerhalb der Lieferkette sowie
- Beachtung gesetzlicher Pflichten und Abführung aller notwendigen Steuern und Abgaben
- Verzicht auf die Verwendung von Konfliktmaterialien innerhalb der Lieferkette und Einhaltung der Europäischen Verordnung zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette bei der Einführung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (EUR Lex – 32017R0821 – EN)

Weitere Informationen unter <http://www.sedak.com>

19 Anzuwendendes Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.